

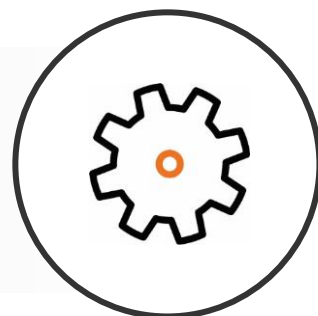


Das weltweit führende
Zertifizierungsprogramm
für Holzpellets

ENplus-Verfahrensdokument

*Freigabe der Nutzung von
ENplus-Markenzeichen*

ENplus PD DE 2003: 2022, erste Ausgabe



Gültig in Deutschland

Deutsches Pelletinstitut GmbH
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin, Deutschland
Tel: + 49 30 688 1599 55
E-Mail: info@enplus-pellets.de

Name des Dokuments: Freigabe der Nutzung von ENplus-Markenzeichen

Titel des Dokuments: ENplus PD DE 2003: 2022, erste Ausgabe

Veröffentlichungsdatum: 01.10.2022

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023

Übergangsfrist(en): keine

Urheberrechtshinweis

© Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI), 2022

Dieses Dokument ist durch das DEPI urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der deutschen ENplus-Website (www.enplus-pellets.de) sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis des DEPI weder in irgendeiner Form verändert oder ergänzt, noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk von Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pelletverbände oder Bioenergieverbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletsektor eine Plattform zur Erörterung von Herausforderungen, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energieträger zu bewältigen sind. Dazu gehören die Normung und Zertifizierung der Pelletqualität, Sicherheit, Versorgungssicherheit sowie Aus- und Weiterbildung.

Das Deutsches Pelletinstitut GmbH (**DEPI**) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. (DEPV) als Kommunikationsplattform und Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets gegründet. Im Jahr 2010 entwickelte das **DEPI** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig GmbH (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus-Programm für Holzpellets. 2011 wurden die Markenrechte für alle Länder, außerhalb Deutschlands an den EPC übertragen.

Heute ist der EPC der führende Verband für das ENplus-Qualitätszertifizierungsprogramm für alle Länder außer Deutschland. In Deutschland wird das Programm durch das DEPI organisiert.

Dieses Dokument tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Inhalt

Vorwort	3
Einführung	5
1. Geltungsbereich	6
2. Normative Verweise	7
3. Begriffe und Definitionen	8
4. Erteilung von Lizenzen für die Nutzung von ENplus-Markenzeichen.....	12
4.1 Bedingungen für die Erteilung der ENplus-Lizenz.....	12
4.2 Verfahren für die Erteilung von ENplus-Lizenzen.....	12
4.3 ENplus-Lizenzgebühr.....	12
4.4 Gültigkeit der ENplus-Lizenz.....	12
5. Freigabe des ENplus-Sackdesigns	14
5.1 Bedingungen für die Freigabe von ENplus-Sackdesigns	14
5.2 Verfahren zur Freigabe des ENplus-Sackdesigns.....	14
5.3 Gültigkeit der Freigabe des ENplus-Sackdesigns.	14
6. Freigabe der Nutzung von ENplus-Markenzeichen durch nicht zertifizierte Händler von Sackware	15
6.1 Bedingungen für die Erteilung der Freigabe.....	15
6.2 Verfahren für die Freigabe von ENplus-Markenzeichen.....	15
6.3 Gültigkeit der Freigabe von ENplus-Markenzeichen	15
Annex A. Struktur der ENplus-ID und der Freigabenummer für Sackdesigns	16

Einführung

Das Hauptziel des ENplus-Programms ist die Gewährleistung einer gleichbleibend hohen Qualität von Holzpellets. Über das **ENplus-Logo** kann Kunden und Verbrauchern die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise kommuniziert werden.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägereis Holz hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff sowohl für Heizungsanlagen in Privathaushalten als auch in Großanlagen im industriellen Maßstab verwendet. Da Holzpellets zu den Brennstoffen gehören, die bei Umschlagsprozessen beschädigt werden können, ist ein Qualitätsmanagement erforderlich, das die gesamte Lieferkette von der Auswahl des Rohstoffs bis zur Lieferung an den Endverbraucher abdeckt.

ENplus-Markenzeichen und die dazugehörigen Zeichen liefern Informationen über die Qualität der produzierten bzw. gehandelten Pellets. Dies ermöglicht es zertifizierten Unternehmen, die Qualitätsaspekte des Programms zu kommunizieren, und ermutigt die Käufer, diese Informationen bei der Auswahl eines Produkts zu berücksichtigen.

Das Dokument ist Teil des **ENplus-Handbuchs**, das aus ENplus-Standards, ENplus-Verfahrensdokumenten sowie ENplus-Leitfäden besteht.

Die aktuellen Versionen der verschiedenen Teile des **ENplus-Handbuchs** werden auf der deutschen Website des ENplus-Programms (www.enplus-pellets.de) veröffentlicht.

Der Begriff „muss“ wird in diesem Dokument verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die verbindlich sind. Der Begriff „soll“ wird verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die zwar nicht verbindlich sind, von denen aber erwartet wird, dass sie übernommen und umgesetzt werden. Der Begriff „darf“ steht für die Erlaubnis etwas umzusetzen, während „kann“ sich auf die Fähigkeit oder die Möglichkeiten bezieht eine Anforderung umzusetzen.

Die fettgedruckten Begriffe werden in Kapitel 3 „Begriffe und Definitionen“ erläutert.

1. Geltungsbereich

1.1 Dieses Dokument enthält Regelungen hinsichtlich der Freigabe der Nutzung von **ENplus-Markenzeichen** durch in Deutschland ansässige Unternehmen. Die Freigabe wird durch das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** erteilt:

- a) Vergabe von Lizenzen für die Nutzung von **ENplus-Markenzeichen**;
- b) Freigabe von ENplus- Sackdesigns;
- c) Freigabe der Nutzung von **ENplus-Markenzeichen** durch **Händler** von **Sackware** ohne ENplus-Zertifizierung.

ANMERKUNG: Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands müssen die ENplus-Lizenz beim **internationalen ENplus-Management** oder dem jeweiligen **nationalen ENplus-Lizenzgeber** beantragen, die das ENplus-Programm im betreffenden Land betreiben.

1.2 Im Falle eines **Multisite-Unternehmens** werden Freigaben von **ENplus-Markenzeichen** für das gesamte **Multisite-Unternehmen** einschließlich seiner Standorte immer an die Zentrale erteilt.

1.3 Im Falle eines länderübergreifenden **Multisite-Unternehmens** ist das **ENplus-Programmanagement** des Landes, in dem sich die Zentrale des **Multisite-Unternehmens** befindet, für die Freigabe von **ENplus-Markenzeichen** zuständig.

1.4 Dieses Dokument basiert auf ENplus ST 1003 und gewährleistet eine rechtskonforme Anwendung des Standards.

2. Normative Verweise

Die hier aufgeführten Dokumente sind wesentlich für die Anwendung dieses Handbuchs und der darin definierten Anforderungen. Für aufgeführte Dokumente ohne Datumsangabe gilt jeweils die aktuelle Version (schließt jegliche Neufassung ein).

ENplus ST 1001, *ENplus-Holzpellets – Anforderungen an Unternehmen* (weltweit gültig)

ENplus ST DE 1002, *Anforderungen an Zertifizierungs- und Inspektionsstellen sowie Prüflabore, die im Rahmen der ENplus-Zertifizierung tätig sind* (gültig in Deutschland)

ENplus ST 1003, *Nutzung von ENplus-Markenzeichen – Anforderungen* (weltweit gültig)

ENplus PD DE 2007, *Untersuchung und Aufklärung von ENplus-Markenmissbrauch*. (gültig in Deutschland)

ISO 3166-1, *Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten - Teil 1: Codes für Ländernamen*

DIN EN ISO 3166-1, *Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten - Teil 1: Codes für Ländernamen*

3. Begriffe und Definitionen

Die Reihenfolge der in diesem Kapitel aufgeführten Begriffe und Definitionen weicht von jener in der englischen Version des Dokumentes ab um die Suche durch den Nutzer erleichtern.

3.1 Big Bag

Ein aus flexiblem Gewebe gefertigter Schüttgutbehälter (Flexible intermediate bulk container, FIBC) mit einem typischen Volumen von 1500 Liter, welcher der Lagerung und dem Transport von **losen Pellets** dient. Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als Lieferung von **losen Pellets** eingestuft.

ANMERKUNG 1: Ein **Big Bag** kann versiegelt oder unversiegelt sein.

ANMERKUNG 2: Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als **Großlieferung > 20 t** eingestuft.

3.2 DEPI

Das **DEPI** (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist **das für Deutschland zuständige ENplus- Management** und als **ENplus-Zertifizierungsstelle** verantwortlich für alle Zertifizierungsaktivitäten in Deutschland. Außerdem ist das **DEPI** als **ENplus-Inspektionsstelle** in Deutschland tätig.

3.3 Dienstleister

Ein **Unternehmen**, das folgende Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Pellets zu sein:

- a) Absackung von Pellets;
- b) **Kleinlieferungen ≤ 20 t** von Pellets;
- c) Lagerung **loser Pellets** in einem Lager, von dem aus Pellets an Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG: Ein **Produzent** oder **Händler** kann auch als **Dienstleister** für ein anderes **Unternehmen** tätig werden, wenn er eine der oben definierten Aktivitäten für ein anderes **Unternehmen** ausführt ohne Eigentümer der Pellets zu sein.

3.4 ENplus-Handbuch

Der Begriff „**ENplus-Handbuch**“ ist gleichbedeutend mit „ENplus-Dokumentation“ und umfasst alle Dokumente zu Anforderungen, Anleitung und Verfahren des ENplus-Programms.

ANMERKUNG: Die verschiedenen Elemente des Handbuchs (Standards, Leitfäden und Verfahrensdokumente) werden in PD 2001 beschrieben.

3.5 ENplus-ID

Ein einmalig vergebener alphanumerischer Code, der vom zuständigen **ENplus-Programmmanagement** an jedes ENplus-zertifizierte **Unternehmen** vergeben wird.

ANMERKUNG: Die Nutzung der **ENplus-ID** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.6 ENplus-Markenzeichen

Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes Material (Wortmarken und Wort-/Bildmarken) mit Bezug zur Pelletqualität gemäß des ENplus-Zertifizierungsprogramms.

3.7 ENplus-Programmmanagement

Das für die Umsetzung des ENplus-Zertifizierungsprogrammes zuständige Management. Dies ist je nach Region entweder das **internationale ENplus-Management**, ein **nationaler ENplus-Lizenzgeber** oder das **DEPI**.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten des für die verschiedenen Länder zuständigen **ENplus-Programmmanagements** sind auf der **offiziellen ENplus-Webseite** zu finden.

3.8 ENplus-Zertifizierungsstelle

Eine Organisation, die für die Durchführung von Zertifizierungen im Rahmen des ENplus-Zertifizierungsprogramms zugelassen ist. Das **DEPI** ist die für alle Zertifizierungen in Deutschland zuständige **ENplus-Zertifizierungsstelle**.

3.9 Entzug des Zertifikats

Widerruf/Annullierung des Zertifikats.

3.10 Freigabenummer für Sackdesign

Eine einmalig vergebene alphanumerische Nummer, die dem **Sackdesign-Inhaber** durch das zuständige **ENplus-Programmmanagement** für jedes freigegebene Sackdesign ausgestellt wird.

3.11 Für Deutschland zuständiges ENplus-Management (DEPI)

Für das Management des ENplus-Programms in Deutschland gesamtverantwortlich zuständige Organisation.

3.12 Großlieferung > 20 t

Eine Lieferung **loser Pellets** an einen Kunden, die keine **Kleinlieferung ≤ 20 t** darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele für eine **Großlieferung > 20 t** sind die Lieferung einer kompletten Lkw-Ladung über 20 Tonnen an einen Endverbraucher, die Lieferungen per Zug oder Schiff, sowie die Lieferung von **Big Bags**.

3.13 Händler

Ein **Unternehmen**, das mit Holzpellets handelt. Dies kann die Lagerung und/oder die Auslieferung von Pellets umfassen.

ANMERKUNG: Der Begriff „**Händler**“ deckt auch **Produzenten** ab, wenn deren Handelsaktivitäten **Kleinlieferungen ≤ 20 t** oder den Handel mit Pellets, die von anderen Unternehmen bezogen wurden, einschließen.

3.14 Internationales ENplus-Management

Bioenergy Europe AISBL, repräsentiert durch das European Pellet Council (EPC), ist das zuständige Management des ENplus-Zertifizierungsprogramms mit der Gesamtverantwortung für das Management des ENplus-Programms außerhalb Deutschlands.

3.15 Kleinlieferung ≤ 20 t

Eine Lieferung **loser Pellets** von maximal 20 Tonnen an einen Endverbraucher. Dies beinhaltet nicht die Lieferung in **Big Bags** und keine **Selbstbedienungsanlagen**.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für eine **Kleinlieferung $\leq 20 \text{ t}$** ist eine Pelletlieferung an mehrere Endverbraucher (Haushalte) während einer einzelnen Auslieferungstour mit mehreren Abladepunkten.

3.16 Lose Pellets

Pellets, die lose produziert, gelagert, umgeschlagen und transportiert werden und nicht als **Sackware** verpackt sind.

ANMERKUNG: **Lose Pellets** schließen auch Pellets in **Big Bags** ein.

3.17 Multisite-Unternehmen

Eine Organisation, bei der eine zentrale Funktionseinheit die Aktivitäten im Bereich Pelletproduktion oder -handel steuert (im Folgenden als „Zentrale“ bezeichnet). In der Zentrale wird das Qualitätsmanagement geplant, gesteuert und für ein Netzwerk von lokalen Büros oder Zweigstellen (Standorte) organisiert, wo dieses vollständig oder teilweise umgesetzt wird.

ANMERKUNG 1: Typische Fälle für ein **Multisite-Unternehmen** sind:

- a) Ein **Produzent** mit einem Netzwerk von Werken, Lagern, Auslieferungsfahrzeugen und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen rechtlichen Einheit sind oder mehrere rechtliche Einheiten, die durch die rechtliche Einheit des zertifizierten **Produzenten** gesteuert werden;
- b) Ein **Händler** mit einem Netzwerk von anderen **Händlern** mit oder ohne Auslieferungsfahrzeuge, Lager und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen rechtlichen Einheit sind oder mehrerer rechtlicher Einheiten, die jedoch durch die rechtliche Einheit des zertifizierten **Händlers** gesteuert werden;
- c) Ein **Unternehmen**, das Aktivitäten an einen nicht ENplus-zertifizierten **Dienstleister** auslagert.

ANMERKUNG 2: Voraussetzungen für die Zulassung von **Multisite-Unternehmen** werden in ENplus ST 1001, Kapitel 4 definiert.

3.18 Nationaler ENplus-Lizenzgeber

Das für die Umsetzung des ENplus-Zertifizierungsprogramms in einem bestimmten Land zuständige Management, das durch das **internationale ENplus-Management** ernannt wird.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten der für die verschiedenen Länder zuständigen **nationalen ENplus-Lizenzgeber** sind auf der **offiziellen ENplus-Webseite** zu finden.

3.19 Offizielle ENplus-Webseite

Die offizielle Webseite des ENplus-Zertifizierungsprogrammes, die vom **Internationalen ENplus-Management** für alle Länder außer Deutschland (www.enplus-pellets.eu) und vom **DEPI** für Deutschland (www.enplus-pellets.de) betrieben wird.

3.20 Produzent

Ein **Unternehmen**, das Holzpellets produziert.

ANMERKUNG: Ein **Produzent**, der seine eigenen Pellets ausschließlich mittels **Großlieferungen $> 20 \text{ t}$** handelt, wird nicht als **Händler** angesehen. Ein **Produzent** wird als **Händler** angesehen, wenn seine Handelsaktivitäten **Kleinlieferungen $\leq 20 \text{ t}$** einschließen oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen Unternehmen bezogen hat.

3.21 Sackdesign-Inhaber

Das **Unternehmen**, dem die Nutzung des Sackdesigns durch das **ENplus-Programmmanagement** freigegeben wurde.

ANMERKUNG: Die **ENplus-ID** des **Sackdesign-Inhabers** ist auf dem Sackdesign aufgeführt.

3.22 Sackware

Pellets in einer Verpackung mit einer Füllmenge zwischen 5 kg und 50 kg, die die Pellets vor Qualitätsverlust schützt.

ANMERKUNG 1: Ein Plastiksack ist ein typisches Beispiel für eine Verpackung von **Sackware**.

ANMERKUNG 2: Anforderungen an die Nutzung des ENplus-Sackdesigns sind in ENplus ST 1003 definiert.

3.23 Selbstbedienungsanlage

Ein Selbstbedienungsautomat für die Abgabe von kleinen Mengen loser Pellets an Endverbraucher.

ANMERKUNG: **Selbstbedienungsanlagen** für die Abgabe von Pellets an **Händler**, **Dienstleister** und Subunternehmer sind keine Selbstbedienungsanlagen im Sinne dieses **Standards**.

3.24 Suspendierung des Zertifikats

Vorübergehendes Aussetzen der Konformitätsbestätigung für den gesamten **Zertifizierungsbereich** oder einen Teil davon.

3.25 Unternehmen

Ein Unternehmen, das die in ENplus ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

3.26 Zertifizierungsbereich

Geltungsbereich, der Eigenschaften umfasst, die durch das ENplus-Zertifikat abgedeckt werden und die Gegenstand der Konformitätsbewertung sind, inklusive der Qualitätsklasse der ENplus-zertifizierten Pellets, der Kategorie des **Unternehmens** („**Produzent**“, „**Händler**“ oder „**Dienstleister**“), der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten, der Standorte, sowie der in die ENplus-Zertifizierung mit eingeschlossenem **Dienstleister**.

4. Erteilung von Lizenzen für die Nutzung von ENplus-Marken- zeichen

4.1 Bedingungen für die Erteilung der ENplus-Lizenz

4.1.1 Ein **Unternehmen**, das eine ENplus-Lizenz beantragt, muss

- a) eine juristische Person sein;
- b) sich damit einverstanden erklären, dass das **für Deutschland zuständige ENplus- Management (DEPI)** die Angaben zur Identifizierung des **Unternehmens** und andere Informationen, die im ENplus-Zertifizierungsprogramm (siehe ENplus ST 1001 und ENplus ST 1003) festgelegt sind, sammelt und öffentlich zugänglich macht;
- c) den ENplus-Lizenzvertrag mit dem **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** unterzeichnen.

4.2 Verfahren für die Erteilung von ENplus-Lizenzen

4.2.1 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** prüft den vom **Unternehmen** eingereichten Antrag.

4.2.2 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** erstellt den ENplus-Lizenzvertrag und sendet ihn dem antragstellenden **Unternehmen** zur Unterschrift zu.

4.2.3 Wenn der Vertrag über die Nutzung von **ENplus-Markenzeichen** von beiden Parteien unterzeichnet worden ist und eine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen wurde, sendet das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** dem **Unternehmen** die **ENplus-ID** sowie die spezifischen **ENplus-Markenzeichen** mit der **ENplus-ID** des **Unternehmens** zu.

ANMERKUNG: Die Struktur der **ENplus-ID** wird in **Annex A** dieses Dokuments dargestellt.

4.2.4 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** kann eine **ENplus-ID** zuweisen, die zuvor in Zusammenhang mit einer anderen, gelöschten ENplus-Lizenz verwendet wurde, wenn eine klare und offensichtliche Rechtsnachfolge zwischen dem **Unternehmen**, dem die bisherige ENplus-Lizenz und dem **Unternehmen**, dem die neue ENplus-Lizenz erteilt wurde, besteht.

4.3 ENplus-Lizenzgebühr

4.3.1 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** erhebt gemäß der gültigen Entgeltordnung des **DEPI** ENplus-Lizenzgebühren für die Nutzung von **ENplus-Markenzeichen**.

4.4 Gültigkeit der ENplus-Lizenz

4.4.1 Die Gültigkeit der ENplus-Lizenz ist abhängig von der Gültigkeit des ENplus-Zertifikats. **Entzug, Suspendierung** und Beendigung des ENplus-Zertifikats führen zu automatischer Suspendierung bzw. automatischem Entzug der ENplus-Lizenz mit Wirkung zum selben Datum wie die **Suspendierung**, der **Entzug** oder die Beendigung des Zertifikats.

4.4.2 Sowohl das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)**, als auch das **Unternehmen** können die ENplus-Lizenz mit einer Frist von drei Monaten per Einschreiben kündigen.

4.4.3 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** kann während der Prüfung eines Verdachts auf Verstoß gegen die ENplus-Lizenz die Lizenz mit sofortiger Wirkung vorübergehend für einen Zeitraum von maximal drei (3) Monaten suspendieren, während der Verdacht geprüft wird (siehe ENplus PD DE 2007).

4.4.4 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** kann die ENplus-Lizenz mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden.

ANMERKUNG: Die Suspendierung oder Kündigung der ENplus-Lizenz hat die **Suspendierung** oder den **Entzug des Zertifikats** zur Folge.

5. Freigabe von ENplus-Sackdesigns

5.1 Bedingungen für die Freigabe von ENplus-Sackdesigns

5.1.1 Der **Sackdesign-Inhaber** muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Der **Sackdesign-Inhaber** muss Inhaber eines gültigen ENplus-Zertifikats sein, das durch die zuständige **ENplus-Zertifizierungsstelle (DEPI)** in Übereinstimmung mit ENplus ST DE 1002 ausgestellt wurde;
- b) Das ENplus-Sackdesign muss die in ENplus ST 1003 festgelegten Anforderungen erfüllen.

5.2 Verfahren zur Freigabe des ENplus-Sackdesigns

5.2.1 Der **Sackdesign-Inhaber** muss den Antrag auf Freigabe des ENplus-Sackdesigns zusammen mit einem Entwurf des Sackdesigns beim **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** einreichen. Das Sackdesign muss vor der Verwendung genehmigt werden.

5.2.2 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** kontrolliert die Konformität des eingereichten Sackdesigns mit den in ENplus ST 1003 definierten Anforderungen.

5.2.3 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** kann zusätzliche Informationen verlangen, die zur Beurteilung der Konformität des eingereichten ENplus-Sackdesigns mit den in ENplus ST 1003 definierten Anforderungen für notwendig erachtet werden.

5.2.4 Bei Erfüllung der Anforderungen an das ENplus-Sackdesign (siehe 5.1) erteilt das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** dem **Sackdesign-Inhaber** eine formelle Freigabe einschließlich einer **Freigabenummer für Sackdesign**. Die einmalig vergebene Zulassungsnummer setzt sich aus der **ENplus-ID** des **Unternehmens** und einer zusätzlichen fortlaufenden Nummer zusammen.

ANMERKUNG: Die Struktur der **Freigabenummer für Sackdesign** ist in **Annex A** dargestellt.

5.2.5 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** macht das freigegebene Sackdesign auf der deutschen ENplus-Webseite (www.enplus-pellets.de) öffentlich zugänglich.

5.3 Gültigkeit der Freigabe des ENplus-Sackdesigns.

5.3.1 Die Gültigkeit der Freigabe des ENplus-Sackdesigns ist von der Gültigkeit des ENplus-Zertifikats sowie der ENplus-Lizenz abhängig. Gegebenenfalls kann die Gültigkeit der Freigabe des ENplus-Sackdesigns durch das **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)** beendet werden.

5.3.2 Im Falle der Beendigung, der **Suspendierung** oder des **Entzugs des Zertifikats** ist das fortgeführte Absacken von Pellets unter Verwendung des ENplus-Sackdesigns verboten.

6. Freigabe der Nutzung von ENplus-Markenzeichen durch nicht zertifizierte Händler von Sackware

6.1 Bedingungen für die Erteilung der Freigabe

6.1.1 Ein Unternehmen, das einen Antrag auf Erteilung einer Freigabe gemäß ENplus ST 1003, Kapitel 7.1.2 stellt, muss folgenden Anforderungen einhalten:

- a) Der Antragsteller muss ein **Händler** von ENplus-zertifizierter **Sackware** sein, ohne selbst ENplus-zertifiziert zu sein;
- b) der Antrag muss eine Beschreibung der Nutzung von **ENplus-Markenzeichen** in Übereinstimmung mit ENplus ST 1003, Kapitel 7.1.2 enthalten;
- c) der Antrag muss Angaben zur Lieferkette der **Sackware** enthalten, einschließlich des letzten ENplus-zertifizierten **Unternehmens** in der Lieferkette.

6.2 Verfahren für die Freigabe von ENplus-Markenzeichen

6.2.1 Der Antragsteller beantragt die Freigabe beim **für Deutschland zuständigen ENplus-Management (DEPI)**, zusammen mit einer Beschreibung der Verwendung von **ENplus-Markenzeichen** (siehe 6.1.1 b)) und Angaben zur Lieferkette (siehe 6.1.1 c)).

6.2.2 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** prüft die Übereinstimmung des eingereichten Antrags mit den in ENplus ST 1003, Kapitel 7.1.2 definierten Anforderungen.

6.2.3 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** kann zusätzliche Informationen anfordern, die für die Beurteilung der Übereinstimmung des eingereichten Antrags mit den in ENplus ST 1003, Kapitel 7.1.2 definierten Anforderungen erforderlich sind.

6.2.4 Bei Einhaltung der für ENplus-Sackdesigns definierten Anforderungen (siehe 5.1) erteilt das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** dem Antragsteller eine schriftliche Freigabe.

6.2.5 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** dokumentiert die erteilten Freigaben.

6.2.6 Das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** kann Gebühren für die Erteilung der Freigabe erheben.

6.3 Gültigkeit der Freigabe von ENplus-Markenzeichen

Die Gültigkeit der Freigabe wird für die im Antrag dargelegte spezifische Nutzung von **ENplus-Markenzeichen** erteilt. Gegebenenfalls kann die Gültigkeit der Freigabe durch das **für Deutschland zuständige ENplus-Management (DEPI)** beendet werden.

Annex A. Struktur der ENplus-ID und der Freigabenummer für Sackdesigns

Abbildung 1

Struktur der ENplus-ID für Produzenten und Händler

DE 023



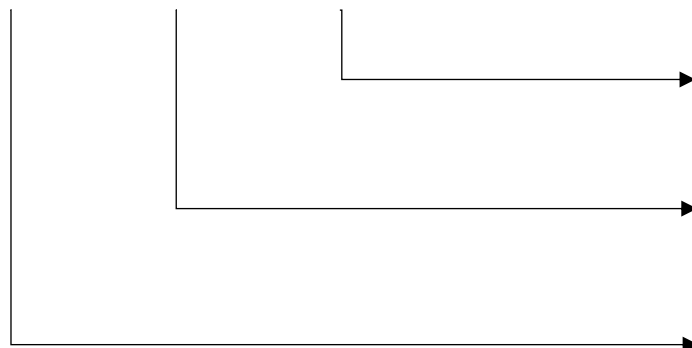
Spezifische fortlaufende Nummer für das ENplus-zertifizierte **Unternehmen (Produzenten 001-299, Händler 300-899)**

Länderkürzel (DE – Deutschland) basierend auf DIN EN ISO 3166-1alpha 2

Abbildung 2

Struktur der ENplus-ID für Dienstleister

DE 901 SP



Kennzeichnung „**Dienstleister**“ („service provider“)

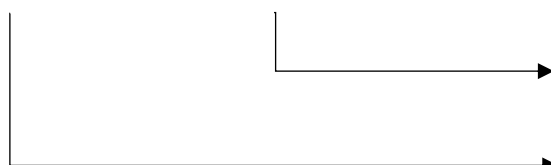
Spezifische fortlaufende Nummer für den ENplus-zertifizierten **Dienstleister** (beginnend mit 901 für jedes Land)

Länderkürzel (DE – Deutschland) basierend auf DIN EN ISO 3166-1alpha 2

Abbildung 3

Struktur der Freigabenummer für Sackdesign

DE 023: 001



Spezifische fortlaufende Nummer des freigegebenen Sackdesigns

ENplus-ID des **Sackdesign-Inhabers**



Das weltweit führende
Zertifizierungsprogramm
für Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges
Zertifizierungsprogramm für Holzpellets. Wir garantieren die Qualität und
bekämpfen Markenmissbrauch entlang der gesamten Bereitstellungskette,
von der Produktion bis zur Auslieferung.

Deutsches Pelletinstitut GmbH
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin, Deutschland
Tel. : + 49 30 688 1599 55
E-Mail : info@enplus-pellets.de